

**BERICHT
des Vorstands
der Erste Group Bank AG**

zu Tagesordnungspunkt 9
der 16. ordentlichen Hauptversammlung am 12.5.2009

Zu Tagesordnungspunkt 9: Genehmigung des Erwerbs eigener Partizipationsscheine zum Zweck des Wertpapierhandels, sowie über die Ermächtigung, die hiernach erworbenen Partizipationsscheine auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

1. Erwerb eigener Partizipationsscheine

In der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG („Erste Holding“) soll dem Vorstand der Erste Holding die Genehmigung erteilt werden, eigene Partizipationsscheine der Gesellschaft zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben (§ 23 Abs 16 BWG iVm § 65 Abs 1 Z 7 AktG).

Der Vorstand ersucht um Ermächtigung zum Erwerb von Partizipationsscheinen der Erste Holding bis zu einer Höhe von maximal 5 % (fünf Prozent) des ausgegebenen Partizipationskapitals der Gesellschaft. Als niedrigster Gegenwert für den Erwerb eigener Partizipationsscheine wird EUR 100,- (einhundert Euro) pro Partizipationsschein vorgeschlagen, als höchster Gegenwert EUR 5.000,- (fünftausend Euro) pro Partizipationsschein.

Die Ermächtigung soll für 30 Monate, somit bis 11.11.2011 gelten.

Die Erste Holding ist in der Lage, die gemäß § 225 Abs 5 UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile zu bilden, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf die Partizipationsscheine wurde voll eingezahlt.

2. Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Partizipationsscheine der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

Der Vorstand ersucht die Hauptversammlung um die Ermächtigung, eigene Partizipationsscheine auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern. Aus diesem Anlass erstattet der Vorstand folgenden schriftlichen Bericht gemäß §§ 23 Abs 16 BWG iVm 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG:

Die Ausgabe von Partizipationskapital zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Erste Holding nimmt in der Strategie der Erste Holding in der gegenwärtigen Finanzkrise einen bedeutenden Platz ein. Ein wesentlicher Teil des Partizipationskapitals wird von der Republik Österreich gezeichnet,

voraussichtlich etwa ein Drittel von privaten Investoren. Die Partizipationsscheine werden nicht an der Börse notieren.

Als serviceorientierte Geschäftsbank muss die Erste Holding in der Lage sein, Kundenwünsche von privaten Investoren hinsichtlich des An- und Verkaufs des eigenen Partizipationskapitals kurzfristig erfüllen zu können. Daher wünscht der Vorstand die Ermächtigung, Partizipationskapital auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot verkaufen zu dürfen. Die voraussichtlichen geringen Beträge von einzelnen Verkäufen des nicht notierten Partizipationskapitals an private Investoren sind für ein öffentliches Angebot inpraktikabel.

Daher soll der Vorstand von der Hauptversammlung gemäß §§ 23 Abs 16 BWG iVm 65 Abs 1b 3. Satz AktG ermächtigt werden, eigene Partizipationsscheine auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Die Veräußerung der eigenen Partizipationsscheine sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Veräußerung wird durch den Vorstand erfolgen.

Wien, im April 2009

Der Vorstand